



Bekanntmachung über die Erhebung der Grundsteuer für das Jahr 2027

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 01.01.2025 aufgrund der Grundsteuerreform generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben. Dies gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagungen. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2027 wird hiermit gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2027 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2027 erhalten, im Kalenderjahr 2027 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2026 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2027 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird zu je $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.2027 vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung fällig.

Diese Bekanntmachung wird auch auf unserer Homepage unter www.feldkirchen-westerham.de veröffentlicht.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Feldkirchen-Westerham, 26.10.2026

Johannes Zisl
Erster Bürgermeister



Veröffentlicht auf der Homepage www.feldkirchen-westerham.de

veröffentlicht am 27.10.2026

herauszunehmen am: 11.11.2026